

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0053/2015

Beratung im **Stadtrat** am **13.11.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Einrichtung Bewohnerparkzonen im Stadtteil Süd

Stellungnahme/Antwort:

Es ist zunächst zwischen reinen Bewohnerparkzonen und Parkzonen mit reinen Bewohnerparkplätzen zu unterscheiden. Die Ausweisung von reinen Bewohnerparkzonen ist rechtlich nicht zulässig, da das Verhältnis zwischen allgemein bewirtschafteten Parkplätzen und reinen Bewohnerparkplätzen ausgeglichen sein muss.

Im gesamten Stadtgebiet sind bereits Parkzonen eingerichtet. Diese enthalten sowohl allgemein bewirtschaftete Parkplätze, als auch reine Bewohnerparkplätze, die vom Bewohner mit Bewohnerparkausweis, ohne die Parkscheinpflicht oder Beachtung der Parkhöchstdauer genutzt werden dürfen.

Die Parkzonen in der südlichen Vorstadt sind relativ kleinräumig angelegt, so dass die Entfernung zwischen Stellplatz und Wohnung möglichst gering ist.

Reine Bewohnerparkplätze sind jedoch nur dort sinnvoll, wo die Nachfrage durch den berechtigten Bewohner mit Bewohnerparkausweis auch ganztägig vorhanden ist. Andernfalls stehen solche Stellplätze oftmals leer, da der Bewohner selbst mit dem Fahrzeug unterwegs ist. Die Parkstände können sodann nicht effizient genutzt werden. Der Bedarf muss zunächst in diversen Kontrollen in der Örtlichkeit erhoben und ausgewertet werden.

Die Verwaltung wird anschließend die Ausweisung von weiteren reinen Bewohnerstellplätzen in der südlichen Vorstadt überprüfen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Fachbereichsausschuss IV verwiesen.